

**2. Änderung
zur Fischereipachtvertrag vom 10.04.1999
- Hammergraben -**

Zwischen der

Stadt Peitz

vertreten durch die Amtsdirektorin
des Amtes Peitz

Frau Elvira Hölzner
Schulstr. 6
03185 Peitz

- als Verpächter -

und

dem Anglerverein Badesee Peitz e.V.
vertreten durch Herrn André Behla
Lindenstraße 19
03185 Turnow-Preilack

- als Pächter -

wird folgende Änderung zum oben genannten Fischereipachtvertrag geschlossen:

Der § 1 (1) wird wie folgt geändert:

**§ 1
Pachtgegenstand**

(1) Verpachtet wird in vollem Umfang das Fischereirecht des Gewässers
„Hammergraben“

Gemarkung Peitz Flur 6, Flurstück 35	Fläche ca. 2,1333 ha
Gemarkung Peitz Flur 7, Flurstück 85	Fläche ca. 0,8137 ha
Gemarkung Peitz Flur 7, Flurstück 140	Fläche ca. 1,8166 ha
Gemarkung Peitz Flur 7, Flurstück 381	Fläche ca. 0,5729 ha

Gesamtfläche ca. 5,3365 ha

Geringfügige Abweichungen der Größe der Pachtfläche ändern die Höhe des Pachtzinses nicht.

Der § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Pachtzins

- (1) Der Pachtzins beträgt jährlich 106,73 Euro und ist jeweils am 01.10. des Pachtjahres vom Pächter kostenfrei an den Verpächter zu entrichten. Der Pächter wird von der Entrichtung des Pachtzinses nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Nutzungsrecht verhindert wird.

Der Pachtzins ist auf das Konto der Stadt Peitz

IBAN: DE26 1805 0000 3509 0090 10

BIC: WELADED1CBN

KI: Sparkasse Spree-Neiße

einzuzahlen.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Ankunft des Geldes an. Mit dem Pachtzins sind alle, den Pachtgegenstand betreffenden und den Pächter anteilig belastenden Kosten abgegolten.

- (2) Jede der Vertragsparteien kann nach jeweils vier vollen Pachtjahren verlangen, dass die Höhe des Pachtzinses, gültig ab Beginn des fünften Pachtjahres, neu verhandelt und festgesetzt wird. Das Verlangen muss bis zum letzten Monat des vierten Pachtjahres gestellt werden.
Kann zwischen den Vertragsparteien im Zuge der über eine Neufestsetzung des Pachtzinses zu führenden Verhandlungen keine Einigung erzielt werden, ist die Höhe des Pachtzinses durch einen Fischereisachverständigen bindend festzusetzen.

Der § 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Pachtdauer

- (1) Der Vertrag wird für die Dauer von 12 Jahren geschlossen.
Die Pachtzeit beginnt am 01.01.2023 und endet am 31.12.2034.
- (2) Bei einem Wechsel der Eigentumsverhältnisse tritt der neue Eigentümer in die bis zu diesem Zeitpunkt begründeten Rechte und Pflichten ein.

Peitz, den _____

Peitz, den _____

Amtsdirktorin
Elvira Hölzner

Stellv. der Amtsdirektorin
Kerstin Lichtblau

Anglerverein Badensee Peitz e.V.

- Verpächter -

- Pächter -